

§ 4

Die Erfassungsstellenleiter und die Lagerhalter sind für die Erhaltung der Qualität der eingelagerten Heu- bzw. Strohmenge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Es sind regelmäßig Kontrollen der Qualität und Temperaturmessungen durchzuführen. Werden Temperaturen über 50 Grad Celsius festgestellt, müssen unverzüglich Maßnahmen zur Erhaltung getroffen, die betreffenden Partien schichtweise abgetragen, einsatzfähige Löschgeräte bereitgestellt und sofort die örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane benachrichtigt werden.
- b) Über die durchgeführten Kontrollen sind schriftliche Nachweise zu führen, in denen die Temperaturen, der Geruch und sonstige Merkmale laufend einzutragen sind.

§ 5

(1) Als Höchstsatz für den Lagerungsschwund bei Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh werden je Monat 0,5 % festgelegt. Werden die gleichen Heu- bzw. Strohmenge länger als sechs Monate gelagert, so beträgt der Höchstschwundsatz 3 %.

(2) Wenn eine Fehlmenge nach Räumung des Lagerplatzes festgestellt worden ist, so darf der Lagerhalter den Schwund von der Gesamtmenge bis zur Höhe der gemäß Abs. 1 festgelegten Sätze abschreiben. Überschreitet der Schwund diese Sätze, so bedarf es zur Abschreibung der Zustimmung seines übergeordneten Organs.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1956

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: Voss
Stellvertreter des Staatssekretärs

**Anordnung
über die Güte, Abnahme und Bewertung von Heu,
Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh.**

Vom 24. August 1956

Auf Grund der §§ 47 und 65 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Chemische Industrie, dem Minister für Leichtindustrie und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen über die Güte, Abnahme und Bewertung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh sind für die Erfassung, den Aufkauf und die Lieferung dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse verbindlich.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1956

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: Voss
Stellvertreter des Staatssekretärs

Anlage

zu vorstehender Anordnung

A. Arten und Güteklassen

L

Arten und Güteklassen bei Heu

1. Heu sind abgemähte Feldfutterpflanzen und Gräser, durch Luft und Sonne getrocknet.

Folgende Arten und Güteklassen werden unterschieden:

a) Wiesenheu

Güteklasse A:

Gutes, gesundes, trockenes Wiesenheu mit frischer grüner Farbe aus vollwertigen (guten) Gräsern, in dem bis zu 10 % minderwertige Gräser enthalten sein dürfen.

Güteklasse B:

Gesundes, trockenes, handelsübliches Wiesenheu mittlerer Art und Güte, in dem bis zu Vs minderwertige Gräser enthalten sein dürfen.

b) Acker- oder Feldheu, allgemein

Güteklasse A:

Erstklassiges reines Gräserheu, z. B. von Weissem Weidelgras, einjährigem Weidelgras, Knautgras u. a. Der Besatz an minderwertigen Gräsern darf 5 % nicht überschreiten.

c) Timotheeheu

Güteklasse A:

Heu von angesätem Timothee (auch Wiesenlieschgras genannt) mit etwa ^{2U} Timotheebesatz.

Güteklasse B:

Heu von angesätem Timothee mit etwa Vf Timotheebesatz.

d) Mielitzheu

Güteklasse A:

Heu mit überwiegendem Bestand an Rohrglanzgras (Havelmielitz), Wasserschwaden (echtes Mielitz) und flutenden Schwaden (Mannagrass), in dem bis zu 10 % minderwertige Gräser enthalten sein dürfen.

Güteklasse B:

Heu mit überwiegendem Bestand an Rohrglanzgras (Havelmielitz), Wasserschwaden (echtes Mielitz) und flutenden Schwaden (Mannagrass), in dem bis zu Vs minderwertige Gräser enthalten sein dürfen.